

Wikimedia Deutschland e. V. – Postfach 61 03 49 – 10925 Berlin

An den Bundesminister der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Herrn Heiko Maas  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

12.09.2017

### **DSM-Urheberrechts-Richtlinie – Frage zu Art. 13 und Grundrechten**

Sehr geehrter Herr Minister,

seit fast einem Jahr läuft in Brüssel und in vielen Ländern der Europäischen Union eine rege Debatte über die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Urheberrechtsrichtlinie zum Digitalen Binnenmarkt, insbesondere auch über die Vorschläge, eine automatisierte Filterung von Uploads auf Online-Plattformen vorzuschreiben, im Entwurf enthalten als Artikel 13. Darin wird nichts weniger vorgeschlagen als eine Abkehr vom bisherigen Take-Down-Ansatz<sup>1</sup>, bei dem rechtsverletzende Inhalte nachträglich beseitigt werden, hin zu einer Art "Not-even-get-visible"-Regime, bei dem viele rechtmäßige Nutzungen erst nach erfolgreicher Beschwerde im Netz erscheinen würden.

Bei einem solchen Eingriff stellt sich zwangsläufig die Frage, ob so etwas mit unseren Grundrechten vereinbar ist. Es sind längst nicht mehr nur Abgeordnete des Europäischen Parlaments, zivilgesellschaftliche Organisationen und Rechtsexpertinnen und -experten, die davon ausgehen, dass dies nicht der Fall ist. Es ist völlig unklar, wie freie Meinungsbildung und -äußerung möglich bleiben soll, wenn sämtliche auf Plattformen ablaufende Kommunikation vorgefiltert und vielfach erst nach Durchlaufen von Beschwerdeverfahren im Netz sichtbar wird. Der ohnehin schon heute oft als "Zensurheberrecht" missbrauchte Schutz für Kreativschaffende würde dann vollends zum Flaschenhals für die gesellschaftlichen Debatten, wofür er nie gedacht war.

---

1 Siehe vor allem Abschnitt 4 der eCommerce-Richtlinie 2000/31/EG: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32000L0031>

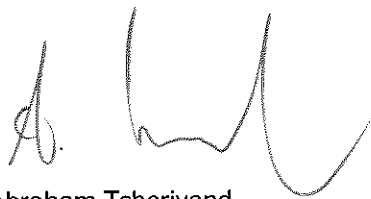
Am 25. Juli haben nun sechs Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, die Niederlande, die Tschechische Republik, Finnland, Ungarn und Irland) den Juristischen Dienst des Rates der EU in Brüssel zum Thema Upload-Filter befragt.<sup>2</sup>

Die von den Regierungen der vorgenannten Mitgliedsstaaten gestellte Frage lautet:

*"Würde die derzeit nach Artikel 13 [des Richtlinienentwurfes] vorgeschlagene eigenständige Maßnahme/Verpflichtung mit der Charta der Grundrechte der EU (und insbesondere deren Artikel 11 - Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Artikel 8 - Schutz personenbezogener Daten, und Artikel 16 - Unternehmerische Freiheit) vereinbar sein im Lichte der Jurisprudenz des EuGH, die ein faires Gleichgewicht in der Anwendung konkurrierender Grundrechte sichern soll?  
Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig?"*

Da es hier um Grundrechte geht und da – neben zahlreiche weiteren gesellschaftlichen Akteuren – sogar mehrere europäische Regierungen es offenbar als nicht gesichert ansehen, dass Art. 13 des Richtlinienentwurfes die Grundrechte wahrt, würden wir gerne wissen, ob auch die Bundesregierung diese Problematik erkannt hat und wie ihre Position dazu lautet.

Mit freundlichen Grüßen



Abraham Taherivand  
Geschäftsführender Vorstand

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

<sup>2</sup> <http://statewatch.org/news/2017/sep/eu-copyright-directive-ms-questions-council-legal-service-25-7-17.pdf>